

---

**Landkreis Vorpommern-Greifswald**  
**Der Landrat**  
**Gemeindeprüfungsamt**  
**AZ: 1460-01-15/ 12-2019**



## **Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Pudagla**

Stand: 23.01.2019  
Rechtsgrundlagen: §§ 4, 6 und 7 KPG M-V  
Prüfer/in: Frau Sommerfeldt  
Prüfungszeit: 03.12.2018 bis 23.01.2019  
(mit Unterbrechungen)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Prüfungsauftrag und -umfang .....	4
1.2 Örtliche Prüfung .....	5
<b>2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung .....</b>	<b>5</b>
2.1 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung .....	5
2.2 Örtliche Rechnungsprüfung .....	6
2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....	7
2.3.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung.....	7
2.3.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	7
2.3.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte .....	7
2.4 Prüfungshandlungen .....	8
2.4.1 Vorläufige Haushaltsführung/ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen .....	8
2.4.2 Jahresabschlüsse.....	9
2.4.2.1 Aufstellung, Form und Fristen.....	9
2.4.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung.....	10
2.4.2.3 Bilanz. ....	11
2.4.2.4 Ergebnisrechnung .....	12
2.4.2.5 Finanzrechnung.....	13
2.4.2.6 Behandlung der Ergebnisse .....	13
2.4.3 Anhang, Anlagen.....	15
<b>3. Schlussbemerkung .....</b>	<b>15</b>

## Abkürzungsverzeichnis

GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik i.d.F. vom 13.12.2011
GemKVO-Doppik	Gemeindekassenverordnung-Doppik i.d.F. vom 13.12.2011
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GV	Gemeindevertretung
HGB	Handelsgesetzbuch
JA	Jahresabschluss
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KomDoppikEG M-V	Gesetz zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz - KomDoppikEG M-V)
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
NKHR-MV	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Mecklenburg-Vorpommern
RAB/ uRAB	Rechtsaufsichtsbehörde/ untere Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag und -umfang

Das Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald führte auf der Grundlage des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Abschnitt II §§ 4 und 6, vom 06. April 1993 (GVOBl. M-V, Seite 250), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Seite 687, 720), die überörtliche Prüfung durch.

Die Prüfung bezog sich auf die Haushaltsjahre 2012 bis 2015. Bei der überörtlichen Prüfung war gemäß § 7 Abs.1 Nr. 1 und 3 KPG M-V festzustellen, ob:

1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der kommunalen Körperschaft den Rechtsvorschriften entspricht (Ordnungsprüfung) und
2. die Verwaltung der kommunalen Körperschaft sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung).

Im Einzelnen sind für die Jahre 2012 bis 2015 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang.

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Rechenschaftsbericht für die Jahre 2014 und 2015.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

Der Anhang enthält Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung.

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom Dezember 2018 bis Januar 2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt.

Die Prüfung umfasste:

- a) Durchführung der örtlichen Prüfungen als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises im Zeitraum 2012 bis 2015 (Jahresabschlüsse und sonstige Prüfungen)
- b) Ordnungsmäßigkeit der laufenden Verwaltung (Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen der Verwaltung, Vertragsmanagement)
- c) Jahresabschlüsse 2012 bis 2015
- d) Beleg- und Verfahrensprüfung.

Die Gemeinde Pudagla liegt im Achterland in unmittelbarer Nähe zum Schmollensee. Sie wird vom Amt Usedom-Süd mit Sitz in der Stadt Usedom verwaltet und zählte 454 Einwohner am 31.12.2015.

## 1.2 Örtliche Prüfung

Gemäß § 1 Abs. 1 KPG M-V obliegt den Gemeinden die örtliche Prüfung ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinde hat nach § 36 Abs. 2 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Amtsangehörige Gemeinden können den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch nehmen. Davon hat die Gemeinde Pudagla Gebrauch gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, zu bedienen.

Soweit es der Gegenstand der örtlichen Prüfung erfordert, können sich der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt Dritter bedienen.

Die Aufgaben der örtlichen Prüfung regelt § 3 KPG M-V.

Mit dem RPA Wolgast bestand bis zum Jahr 2015 ein Vertrag über die Durchführung der örtlichen Prüfung. Damit wurden für die Gemeinde die Eröffnungsbilanz und der Jahresabschluss 2012 geprüft.

Gemäß § 1 Abs. 5 KPG M-V kann sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines sachverständigen Dritten als Prüfer bedienen. Im Amt Usedom-Süd und somit auch für die Gemeinde Pudagla wurde das in Anspruch genommen. Mit dem zu prüfenden Jahresabschluss 2013 (ab 2016) und folgende Jahre hatte das Amt Usedom-Süd die Firma petersen + co GmbH mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung beauftragt. Demzufolge erfolgte die Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 durch die Firma petersen + co GmbH.

## 2. Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung

### 2.1 Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 Abs. 5 KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Gemeinde Pudagla bedient sich dabei der Verwaltung des Amtes Usedom-Süd.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte. Einige Anmerkungen sind im Folgenden dargestellt.

#### **Spenden:**

Erhaltene Spenden wurden im Anhang aufgeführt.

Am 05.05.2014 wurde über die Annahme einer Spende beschlossen. Im Rechnungswesen wurden bereits am 07.03.2014 die Spenden im Konto 4629 gebucht.

Buchungen vor Annahme von Spenden:

In diesem Zusammenhang wurde auf die VV zu § 13, 13.1.1, Satz 11 und 12 hingewiesen, wonach solange bei den eingegangenen Zuwendungen die Annahme nach § 44 Abs. 4 KV M-V noch nicht erfolgt ist, eine Vereinnahmung im Rechnungswesen nicht erfolgen darf. Es besteht grundsätzlich Rückzahlungsverpflichtung. Der Satz 13 beschreibt den Buchungssatz.

Die Konten (37991 und 6994) für die Buchungen waren nicht eingerichtet bzw. wurden mit anderen Vorgängen belegt. Von 2012 bis 2015 wurden auf dem Konto 37991 Mietkautionen, Vorschüsse, Sicherheitseinbehalte, Überzahlungen sowie eine Sonderhilfe gebucht. Das Konto 6994 war noch nicht vorhanden.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 enthielten zusätzlich die nachträgliche Genehmigung zur Annahme der Spenden. Im Amtsinformationssystem konnten in 2018 drei Beschlüsse über die Annahme von Spenden registriert werden, so dass für diese Fälle der gesetzlichen Bestimmung über die Beschlussfassung in der GV entsprochen wurde. Die buchungstechnische Abwicklung für 2018 wurde jedoch nicht geprüft.

### **Verträge:**

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 6 KV M-V sind Erklärungen, durch die Gemeinde verpflichtet werden soll, vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Satz 7 besagt, dass es dieser Formvorschriften ganz oder teilweise nicht bedarf bis zu den in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen. Der Bürgermeister schloss einen Vertrag über die Durchführung von monatlichen Dienstleistungen und einen über eine jährlich einmalige Erbringung einer Dienstleistung. Die Wertgrenze beträgt gemäß § 6 Abs. 2 Hauptsatzung bis zu 500,00 € für monatlich wiederkehrende und bis zu 1.500,00 € für einmalige Leistungen. Da die Rechnungsstellung über der jeweiligen Grenze lag, bedarf es der handschriftlichen Unterzeichnung des Bürgermeisters und eines seiner Stellvertreter einschließlich Dienstsiegel. Die Unterschrift des Stellvertreters fehlte für den erst genannten Fall in allen Vereinbarungen und das Dienstsiegel in zwei. Im zweiten Fall lag keine schriftliche Vereinbarung/Vertrag vor.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 11 KV M-V bedürfen Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der GV und der Ausschüsse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die GV. Ein GV-Mitglied rechnete eine jährliche sowie eine monatliche Leistungserbringung für die Gemeinde ab. Der Beschluss durch die GV lag nicht vor.

**Ortsrecht:** Die Gemeinde hat das Recht im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung, bestimmte gemeindespezifische Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Hierbei wird empfohlen, die vorliegenden Satzungen auf Aktualität, gerade im Hinblick auf eine eventuelle Gebührenberechnung, zu überprüfen.

## **2.2 Örtliche Rechnungsprüfung**

Die überörtliche Kommunalprüfung bedient sich auch der Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung und baut auf diesen auf. Aus diesem Grund prüften wir nicht allein, ob örtliche Prüfungen durchgeführt wurden (s. o.), sondern auch, ob die örtliche Prüfung des RPA Wolgast und der Firma petersen + co GmbH grundsätzlich ordnungsgemäß aufgebaut ist.

Die Firma petersen + co GmbH hat in ihrem Angebot auch Unterstützung bei der Erstellung des JA dargestellt. Rechnungen über die Abrechnung von Beraterleistungen und Buchungen im HKR-Verfahren (siehe im Angebot Pkt. 2.1.4 letzter Absatz) durch einen Mitarbeiter der Firma waren Zeugnis für die Mitwirkung. Damit wurde gegen die gesetzliche Bestimmung des § 2 Abs. 7 Ziff. 5 KPG M-V verstoßen, wonach ein sachverständiger Dritter nicht tätig werden darf, wenn er an der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt hat.

Lt. § 3 a Abs. 3 KPG M-V ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenfassen. Im Bestätigungsvermerk sind insbesondere Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Im Bestätigungsvermerk der Jahre 2013 bis 2015 fehlen die

entsprechenden Angaben. Es wird lediglich auf den Prüfbericht der Firma petersen + co GmbH verwiesen. Mit dem Jahresabschluss 2012 wurde ein formgerechtes Dokument entsprechend der Vorlage aus den Praxishilfen des NKHR vorgelegt. Es wird empfohlen, auf dieser Grundlage den Prüfbericht sowie den Bestätigungsvermerk für die weiteren Jahresabschlüsse zu erstellen.

§ 3 a Abs. 5 KPG M-V regelt, dass der jeweilige Vermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Für das Jahr 2013 lag die Unterschrift des Ausschussvorsitzenden nicht vor.

## 2.3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 2.3.1 Beschlussverfahren der Gemeindevertretung

Zum Prüfungsumfang zählt ebenfalls die Prüfung des formalen Beschlussverfahrens der Gemeindevertretung. Hierbei werden die Organzuständigkeit, Fristen, Bekanntmachungsvorschriften u. ä. Gesichtspunkte berücksichtigt. Ebenfalls prüften wir, in welchem Umfang Bestätigungs- oder Versagungsvermerke in der Kommune erteilt wurden.

### 2.3.2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltsaufstellungsverfahren ist eng durch formale Vorschriften ausgestaltet. Es gilt zur ausreichenden Vorbereitung der politischen Entscheidungsebene und der Öffentlichkeit Fristen und Formen zu beachten.

Die §§ 45 ff. KV M-V beinhalten die Regelungen für die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan einer Gemeinde.

Die folgende Übersicht stellt dar, in welcher Sitzung die Gemeindevertretung die jeweilige Haushaltssatzung beschlossen hat und wann diese satzungsgemäß auf der Internetseite des Amtes <http://www.amtusedom-sued.de> bekannt gemacht wurde.

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015
1. Beschluss der Gemeindevertretung	02.04.2012	04.02.2013	05.05.2014	11.05.2015
2. Anzeige bei der RAB	24.04.2012	04.03.2013	02.06.2014	03.06.2015
3. Genehmigung der RAB	28.06.2012	13.05.2013	30.06.2014	06.07.2015
4. Bekanntgabe der Satzung	02.07.2012	22.05.2013	15.07.2014	10.07.2015

Gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V ist die beschlossene Haushaltssatzung vor der öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan, seinen Anlagen und dem letzten aufgestellten Jahresabschluss unverzüglich der RAB vorzulegen. Die Vorlage soll vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Für kein Haushaltsjahr erfolgte dies.

### 2.3.3 Haushaltsplan, Teilhaushalte

Neben der Haushaltssatzung sind insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltsplans enge Vorgaben zur Gliederung, Darstellung der Produkte und der Zuordnung von Kostenpositionen zu beachten.

Der Haushalt der Gemeinde Pudagla gliedert sich in zwei Teilhaushalte, was aufgrund der Gemeindegroße als völlig ausreichend erachtet wird (vgl. § 4 GemHVO-Doppik i.V.m. VV).

Haushaltssatzungen	2012	2013	2014	2015
1. Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-45.300,00 €	-120.600,00 €	-93.400,00 €	-127.100,00 €
2. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-45.300,00 €* <sup>3</sup>	-120.600,00 €* <sup>3</sup>	-89.000,00 €	-123.700,00 €
3. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-46.400,00 €	-139.200,00 €	-63.200,00 €	-241.500,00 €
4. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	+43.200,00 €	+109.000,00 €	85.400,00 €	+170.500,00 €
5. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.600,00 €	-1.600,00 €	-22.200,00 €	+71.000,00 €
6. Kredite für Investitionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7. Verpflichtungsermächtigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
8. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	350.000,00 €*	300.000,00 €* <sup>2</sup>	50.200,00 €	250.000,00 €
9. Steuersätze				
Grundsteuer A	200 v.H.	200 v.H.	250 v.H.	250 v.H.
Grundsteuer B	300 v.H.	300 v.H.	330 v.H.	330 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.	300 v.H.	305 v.H.	305 v.H.
10. Stellen lt. Stellenplan	0,625 VzÄ	0,625 VzÄ	0,62 VzÄ	1,005 VzÄ
11. Eigenkapital	0,00€	786.813,58 €	1.895.644,82 €	1.588.459,00 €

\*Die Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 350.000 € wurden 2012 nicht genehmigt.

\*<sup>2</sup>Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde 2013 nur in Höhe von 235.000 € durch die uRAB genehmigt.

\*<sup>3</sup>In den jeweiligen beschlossenen Satzungen waren hier -45.300 € und -120.600 € bekannt gemacht. In den Ergebnisrechnungen wurden die Beträge von -40.700 € und -116.400 € ausgewiesen.

## 2.4 Prüfungshandlungen

### 2.4.1 Vorläufige Haushaltsführung/ über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung sind grundsätzlich zu vermeiden, da insbesondere die Aufwendungen und Auszahlungen der Kommune ohne spezielle Legitimation durch den Souverän erfolgen. Aus diesem Grund unterliegt die vorläufige Haushaltsführung den besonderen Bestimmungen des § 49 KV M-V.

Der Übersicht unter Punkt 2.3.2 ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Pudagla in keinem der geprüften Haushaltsjahre zu Jahresbeginn eine gültige Haushaltssatzung besaß. Während der vorläufigen Haushaltsführung sind vorrangig die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 KV M-V zu beachten. Die Gemeinde darf danach nur die Aufwendungen tätigen oder Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie gesetzlich oder bei Beginn des Haushaltsjahres vertraglich verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere ihre Investitionstätigkeit, für die im Finanzhaushalt im Haushaltsvorjahr Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.



Neben gesetzmäßig geleisteten Aufwendungen/ Auszahlungen wurden auch im geringen Umfang freiwillige Aufgaben erfüllt (z.B. Präsente, Blumen), die zu dieser Zeit unterbleiben müssen.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse enthielten zusätzlich die nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen. Überdies hatte 2013 die GV die überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schlosssanierung und der Erschließung vom Geltungsbereich des B-Planes bis an den Mönchweg bereits im laufenden Jahr beschlossen.

## 2.4.2 Jahresabschlüsse

### 2.4.2.1 Aufstellung, Form und Fristen

Auch die Aufstellung der Jahresabschlüsse unterliegt einer Vielzahl von Vorschriften zu Formvorgaben und Fristen. Die Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse richtet sich insbesondere nach der Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Beschlüsse und der ordnungsgemäßen Bekanntgabe.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Amtes Usedom-Süd erstellt. Die Prüfung wurde nach § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

In den geprüften Unterlagen wurde noch der Begriff aus der Kameralistik „Jahresrechnung“ verwendet. Die Aufstellung des jährlichen Gesamtergebnisses der kommunalen doppischen Buchführung wird als „Jahresabschluss“ bezeichnet.

Gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V ist der JA innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Forderung konnte nicht entsprochen werden, da bereits die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen (Bekanntgabe 18.11.2014) einherging. Folglich konnten somit auch die Forderungen der nachfolgenden Vorschriften des § 60 Abs. 5 KV M-V nicht erfüllt werden. In der folgenden Übersicht sind die Termine für die Aufstellung der JA:

Jahresabschluss	2012	2013	2014	2015
Datum der Ausfertigung, Unterschrift des Bürgermeisters im Anhang	19.11.2015	05.08.2016	15.05.2017	12.10.2017

§ 47 Abs. 3 GemHVO-Doppik verlangt die Aufstellung der Bilanz in Kontoform. Das bedeutet, dass Aktiva und Passiva gegenüberzustellen sind. Für die Darstellung ist das Muster 15 unter Ziff. 36.1 VVGemHVO-Doppik verbindlich anzuwenden. Die Bilanz stellt den formellen Abschluss der Buchführung dar. Daraus ableitend ergibt sich im Rahmen der Erfüllung zur Aufstellung des JA die Notwendigkeit einer Unterzeichnung unter Angabe von Ort sowie Datum durch den Bürgermeister (aktuelle Kommentierung, Schartow). Der Anhang der einzelnen JA und die Rechenschaftsberichte der Jahre 2014 und 2015 waren durch den Bürgermeister mit Ort und Datum unterzeichnet. Die Bilanz wurde jedoch nicht unterschrieben.

Die Vollständigkeitserklärung hat den Zweck, sicher zu stellen, dass dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsamt die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erteilt, die Bücher und Schriften sowie der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig vorgelegt werden, damit diese in ihrem Prüfungsurteil eine Aussage treffen können, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde vermittelt, der

Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt. Die Vollständigkeitserklärung durch den Bürgermeister gemäß NKHR-MV, Praxishilfe Jahresabschlussprüfung, Anlage 9 vom 29.04.2011, lag nur für den JA 2012 vor.

Nach § 26 Abs. 12 GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Die Praxishilfe Jahresabschlussprüfung mit Stand vom 29.04.2011 unter Gliederungspunkt 8.6 sagt aus, dass der Bestätigungsvermerk in den abschließenden Prüfungsvermerk aufzunehmen ist. Dieser schließt den Prüfungsbericht ab. Der Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss sind mit dem Prüfungsbericht fest zu verbinden. Demzufolge sollte der JA in gebundener Form vorliegen. Nur für die Eröffnungsbilanz erfolgte dies.

Folgende Tabelle zeigt die Übersicht, wann die JA bestätigt und bekannt gemacht wurden:

Jahresabschluss	2012	2013	2014	2015
Abschließender Prüfungsvermerk des RP-Ausschusses	19.11.2015	08.09.2016	09.11.2017	09.11.2017
Bestätigungsvermerk	Eingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt	Uneingeschränkt
1. Beschluss zur Feststellung durch die GV und 2. Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters	29.02.2016	25.01.2017	16.04.2018	16.04.2018
Bekanntmachung des Jahresabschlusses	01.03.2016	26.01.2017	23.04.2018	23.04.2018

#### 2.4.2.2 Plausibilitätsprüfung zw. Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung

Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung stehen miteinander in Abhängigkeit, bzw. bauen aufeinander auf. Die Plausibilitätsprüfung ist daher ein geeignetes Instrument, Unstimmigkeiten, Übertragungs- oder Systemfehler aufzudecken. Hierzu werden beispielsweise die Darstellungen des Mittelflusses im Kreditwesen, der Veränderungen der liquiden Mittel oder der durchlaufenden Mittel in den verschiedenen Dokumentationen geprüft.

Die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht stimmten mit den Angaben in der Bilanz überein. Der Anlagenspiegel wies die Übereinstimmung mit der Bilanz aus. Dazu war noch anzumerken, dass das Abschreibungskonto 5385 (Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung) u.a. auch mit der Bilanzposition 1.2.3 (Konto 0321 – bebaute Grundstücke) und 1.2.7 (Konto 0718 – Fahrzeuge) verknüpft wurde.

Es handelte sich dabei um einen geringfügigen Betrag im Verhältnis zum Volumen des Anlagevermögens und war von 2012 an festzustellen.

Die lt. Kreditakten ausgewiesenen Positionen Zinsen und Tilgung konnten in der Finanzrechnung nachvollzogen werden. Die entsprechende Bilanzposition 4.2.1 (Konto 31513) wies den Bestand des Jahreskontoauszuges per 31.12.2015 aus.

Die Veränderung der liquiden Mittel in der Bilanz unter der Position A 2.4 und P 4.2.2, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand (A 2.2.6.1 und P 4.10.1) müssten mit den Veränderungen in der Finanzrechnung einhergehen.

Die Verprobung wurde für 2015 vorgenommen.

**2015**Veränderung in der BilanzFinanzrechnung

2.4	0,00€	
2.2.6.1	-15.849,23€	Zeile 51: -15.849,23€
4.2.2	0,00€	
4.10.1	+29.313,70€	Zeile 48: +29.313,70€

Die Abstimmung der Finanzrechnungen mit der Anlage 5 a (Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) wurde vorgenommen. Bedingt durch die Startschwierigkeiten in die kommunale Doppik 2012 kam es zu einigen Abweichungen. Es gab Verschiebungen zwischen den lfd. Ein- und Auszahlungen, der Investitionstätigkeit und den durchlaufenden Geldern, wobei der Endbestand (Zeile 11 – Saldo zum 31.12. des Haushaltsjahres, Spalte 4 - Summe) korrekt ausgewiesen wurde. Überdies wurden die Bestände der Zeile 11, Spalten 1 bis 3, von 2012 nicht korrekt in 2013 Zeile 3 – Saldo zum 31.12. des Haushaltsvorjahres – vorgetragen. Ab 2013 in die Folgejahre erfolgte dies dann entsprechend den Bestimmungen.

**2.4.2.3 Bilanz**

Die formale Bilanzprüfung beschränkt sich zunächst auf die Übereinstimmung von Aktiva und Passiva sowie die Einhaltung der Bilanzidentität.

	Eigenkapital	Entwicklung
Eröffnungsbilanz 2012	1.776.770,87 €	-
Jahresabschluss 2012	1.645.720,62 €	-131.050,25 €
Jahresabschluss 2013	1.534.208,51 €	-111.512,11 €
Jahresabschluss 2014	1.409.323,82 €	-124.884,69 €
Jahresabschluss 2015	1.344.780,45 €	-64.543,37 €

Von der Aufstellung der EÖB bis zum JA 2015 war eine Reduzierung des Eigenkapitals festzustellen. Das resultierte aus den jährlichen Fehlbeträgen 2012 bis 2014 und der Auflösung der Rücklage für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich 2015.

Verbindlichkeiten:

Es wurden Produkte verwendet, die nicht im verbindlich vorgeschriebenen Produktrahmenplan vorhanden sind (61800 und 61999). 61800 wurde verwendet, um die Verrechnung zw. der Einheitskasse und den Gemeinden abzubilden. Überdies sind die verwendeten Konten 188 und 189 lt. Kontenrahmenplan nicht besetzt.

Die Aufwandskonten 5010 (AU für ehrenamtlich Tätige), 5022, 5032 sowie 5062 (Dienstbezüge und Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer Bauhof, Personalnebenaufwendungen) sind mit dem Verbindlichkeitskonto 37000097 (alle sonstige Verbindlichkeiten, die keiner anderen Pos. zuzuordnen sind) hinterlegt. Dieses Konto ist gemäß Kontenrahmenplan unter keiner Bilanzposition ausgewiesen. In den o.g. Fällen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Organmitgliedern (377), gegenüber Mitarbeitern (3762) und gegenüber Sozialversicherungsträgern (3798). Auch wenn am

Jahresende das Konto keinen Bestand hat, könnte für die unterjährige Berichterstattung der Ausweis von Bedeutung sein.

Der landeseinheitliche Produktrahmen und Produktrahmenplan sowie der Kontenrahmen und Kontenrahmenplan sind verbindlich und somit bei der Erstellung des gemeindlichen Produkt- und Kontenplanes zu beachten.

#### 2.4.2.4 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnungen der geprüften Haushaltsjahre wiesen folgende Erträge und Aufwendungen aus:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
10. Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	462.392,42 €	848.039,88 €	504.414,42 €	551.892,46 €
19. Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	499.203,23 €	913.239,34 €	643.836,08 €	628.415,05 €
20. Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-36.810,81 €	-65.199,46 €	-139.421,66 €	-76.522,59 €
23. Finanzergebnis	9.276,81 €	8.548,99 €	8.629,33 €	8.480,80 €
24. Ordentliches Ergebnis	-27.534,00 €	-56.650,47 €	-130.792,33 €	-68.041,79 €
27. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28. Jahresergebnis Überschuss (+) / Fehlbetrag (-) vor Veränderung der Rücklagen	-27.534,00 €	-56.650,47 €	-130.792,33 €	-68.041,79 €
29. Einstellung in die Kapitalrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30. Entnahme aus der Kapitalrücklage	4.663,45 €	4.524,36 €	4.711,36 €	0,00 €
31. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	-22.870,55 €	-52.126,11 €	-126.080,97 €	-68.041,79 €
32. Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	90.671,00 €	0,00 €	0,00 €
33. Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	90.671,00 €
34. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	-22.870,55 €	-142.797,11 €	-126.080,97 €	22.629,21 €
35. Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36. Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
37. Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-22.870,55 €	-142.797,11 €	-126.080,97 €	22.629,21 €
38. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik) aus dem Haushaltsvorjahr	0,00 €	-22.870,55 €	-165.667,66 €	-291.748,63 €
39. Ergebnisvortrag (§ 47 Absatz 5 Nr. 1.3 GemHVO-Doppik) in das Haushaltsfolgejahr (verkürzte Form)	-22.870,55 €	-165.667,66 €	-291.748,63 €	-269.119,42 €

Hervorzuheben war hier das Jahresergebnis für 2015 in Höhe von +22.629,21 €. Dieser Überschuss konnte durch die Entnahme aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich von 90.671,00 € erreicht werden.

### 2.4.2.5 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung weist im Prüfungszeitraum folgende Einträge auf:

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015
18. Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	1.429,82 €	-40.072,06 €	-94.366,63 €	-188.549,92 €
21. Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen	8.948,81 €	8.876,99 €	8.629,33 €	8.480,80 €
22. Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.378,63 €	-31.195,07 €	-85.737,30 €	-180.069,12 €
25. Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
26. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	10.378,63 €	-31.195,07 €	-85.737,30 €	-180.069,12 €
41. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.150,16 €	17.723,07 €	4.754,36 €	135.636,53 €
42. Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	9.228,47 €	-13.472,00 €	-80.982,94 €	-44.432,59 €
45. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-1.533,88 €	-1.533,88 €	-1.533,88 €	-1.533,88 €
46. Zunahme der Verbindlichkeiten ggü. dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	201.526,91 €	543.047,77 €	339.480,33 €	460.308,74 €
47. Abnahme der Verbindlichkeiten ggü. dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	201.526,91 €	543.047,77 €	339.480,33 €	430.995,04 €
48. Veränderung der Verbindlichkeiten ggü. dem Amt aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.313,70 €
49. Abnahme der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	0,00 €	13.690,42 €	82.384,88 €	15.849,23 €
50. Zunahme der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	2.207,93 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
51. Veränderung der Forderungen ggü. dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand	-2.207,93 €	13.690,42 €	82.384,88 €	15.849,23 €
52. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-3.741,81 €	12.156,54 €	80.851,00 €	43.629,05 €
55. Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-5.486,66 €	1.315,46 €	131,94 €	803,54 €
56. Kontrollrechnung (Summe der Nummern 42, 52 und 55)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

(verkürzte Form)

### 2.4.2.6 Behandlung der Ergebnisse

Die Behandlung der Ergebnisse dokumentiert im Mehrjahresvergleich, ob und inwieweit die Kommune im Jahreswechsel insbesondere mit Überschüssen oder Fehlbeträgen umgeht.

Soweit im Prüfungszeitraum 2012 bis 2015 prüfungsseitig Anmerkungen und Hinweise zu geben waren, werden diese im Folgenden dargestellt.

Die folgende Tabelle stellt den Plan mit dem Ergebnis gegenüber:

Ergebnisrechnung	2012	2013	2014	2015
<b>Plan</b> Jahresergebnis(Jahresüberschuss /Jahres-fehlbetrag)	-45.300,00 €	-120.600,00 €	-89.000,00 €	-123.700,00 €
<b>Ausführung</b> Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehl- betrag)	-22.870,55 €	-142.797,11 €	-126.080,97 €	22.629,21 €

In den Jahren 2012 bis 2014 schloss der Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag ab, das in 2012 jedoch nicht so hoch wie geplant war. In 2013 und 2014 wurde der geplante Jahresfehlbetrag um ca. 22.000 € bzw. 27.000 € überschritten. In 2015 konnte sogar ein Überschuss erwirtschaftet werden, obwohl ein Fehlbetrag von 123.700 € geplant war.

Finanzrechnung	2012	2013	2014	2015
<b>Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</b>				
Plan (Gesamtermächtigung)	-46.400,00 €	-124.960,00 €	-63.200,00 €	-241.500,00 €
Ausführung	10.378,63 €	-31.195,07 €	-85.737,30 €	-180.069,12 €
<b>Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>				
Plan (Gesamtermächtigung)	43.200,00 €	94.760,00 €	84.347,84 €	170.500,00 €
Ausführung	-1.150,16 €	17.723,07 €	4.754,36 €	135.636,53 €
<b>Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>				
Plan (Gesamtermächtigung)	3.200,00 €	30.200,00 €	-21.147,84 €	71.000,00 €
Ausführung	-3.741,81 €	12.156,54 €	80.851,00 €	43.629,05 €

In der Finanzrechnung und wie auch in der Ergebnisrechnung waren erhebliche Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Ergebnissen zu verzeichnen. Die Begründungen wurden im Anhang der jeweiligen Jahresabschlüsse dargestellt.

Ungeachtet der positiven Ergebnisse in der Ergebnis- und Finanzrechnung sollten solche enormen Abweichungen zwischen Plan und Ausführung des Haushaltes hinterfragt werden. Die Planung für die Haushalte 2012 bis 2014 und die Erstellung der EÖB als Ausgangspunkt (Beschluss 06.11.2014) lagen zeitlich weit auseinander. Damit konnte manche Information nicht in den Plänen berücksichtigt werden, so dass es unweigerlich zu Abweichungen kommen musste. Dennoch wurde an dieser Stelle auf § 8 Abs. 2 GemHVO-Doppik (Allgemeine Planungsgrundsätze) hingewiesen, wonach Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen sorgfältig zu schätzen sind, soweit sie nicht errechenbar sind. Das Ergebnis der Vorjahre ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Die der zweckgebundenen Rücklage zugeführten investiven Schlüsselzuweisungen (nach dem § 11 Abs. 3 FAG M-V) wurden in den Jahren 2012 bis 2014 zur Deckung des Fehlbetrages verwendet. Dabei erfolgte die Bildung der investiven Zuweisungen nach der gesetzlichen Regelung mit 4 % korrekt. Bei einem Jahresüberschuss verlangt der Gesetzgeber die Bildung mit 8,7 %. In 2015 erfolgte diese nur mit 4 %.

### 2.4.3 Anhang, Anlagen

Bestandteil der Prüfung war weiterhin die Betrachtung des Anhangs und der Anlagen zu den Jahresabschlüssen.

Der Anhang sowie die Rechenschaftsberichte für 2014 und 2015 sind gemäß §§ 48 und 49 GemHVO-Doppik erstellt worden. Sie enthalten die grundsätzlich geforderten Angaben.

Die Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht zu den JA 2012 bis 2015 der Gemeinde waren gemäß § 60 Abs. 3 KV M-V und §§ 50 bis 52 GemHVO-Doppik als Anlage beigefügt.

Eine Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 15 GemHVO-Doppik erfolgte 2013 in Höhe von 1.052,16 €.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

### 3. Schlussbemerkung

Abschließend stellte das Gemeindeprüfungsamt fest, dass im Prüfungszeitraum keine wesentlichen Feststellungen getroffen wurden. Aufgezeigte Mängel betrafen überwiegend Formvorschriften, die in der Zukunft beachtet werden sollten.

Das Ergebnis der Prüfung in Form des vorliegenden Berichtes wird entsprechend § 9 Abs.1 KPG M-V mit der kommunalen Körperschaft ausgewertet. Darüber hinaus ist es der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

Anklam, den 4. April 2019

Im Auftrag

  
Gercke  
Amtsleiterin



#### Verteiler

Herrn Fred Fischer, Bürgermeister der Gemeinde Pudagla

Herrn René Bergmann, Leitender Verwaltungsbeamter des Amtes Usedom-Süd

Herrn Michael Sack, Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Frau Kerstin Ring, Leiterin der Stabsstelle Kommunalaufsicht und Kreistagsbüro

Herrn Robert Praefcke, Sachgebietsleiter Kommunalaufsicht